

Markt- und Betriebsordnung der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG

- gültig ab 01. April 2015 -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Geltungsbereich und Geltungsdauer	2
3. Zweckbestimmung	2
4. Verkaufszeiten	2
5. Betriebszeiten	3
6. Benutzungsrechte	3
7. Zulassung zum Einkauf und Einkaufsausweise	3
8. Widerruf der Zulassung zum Einkauf	4
9. Zulassung zum Verkauf	4
10. Widerruf der Zulassung zum Verkauf	5
11. Warenangebot und Verkauf	5
12. Preisauszeichnung	6
13. Abrechnung und Zahlungsverkehr	6
14. Verkaufsstände	6
15. Kundenkarren	7
16. Bauliche und technische Anlagen	8
17. Fahrzeugverkehr und Parkplätze	8
18. Beschickung der Markthalle	9
19. Hausrecht	9
20. Rauchverbot	9
21. Haftpflicht und Versicherung	10
22. Schadenersatz und Vertragsstrafen	10
23. Schlussbestimmungen	11
24. Gerichtsstand	11
25. Empfangsbestätigung	12

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Sicherung einer reibungslosen Abwicklung des Marktgeschehens wird diese Markt- und Betriebsordnung am XX.03.2015 durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die die bisher gültige Regelung aus 1984 ersetzt.
- 1.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung der Genossenschaft, der Satzung für den Großmarkt der Landeshauptstadt Düsseldorf, sowie die Mietverträge zwischen der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG und den Standinhabern in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Bekanntmachungen der Genossenschaft können durch Aushang am schwarzen Brett, oder durch Lautsprecherdurchsagen, oder Rundschreiben erfolgen.

2. Geltungsbereich und Geltungsdauer

- 2.1 Die Markt- und Betriebsordnung gilt für den gesamten Bereich des Blumengroßmarktes Düsseldorf - alle Gebäude und die gesamte Freifläche.
- 2.2 Bei der Regelung der Parkplatz- und Marktstraßenbenutzung, sowie der Abfallbeseitigung ist das gesamte Großmarktgelände mit eingeschlossen.
- 2.3 Sie tritt am 01.04.2015 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

3. Zweckbestimmung

- 3.1 Der Blumengroßmarkt Düsseldorf dient der gemeinsamen Nutzung der Einrichtungen zum Zwecke des Absatzes gärtnerischer Produkte, insbesondere von Blumen und Zierpflanzen und den dazugehörigen Handelsprodukten und Bedarfsartikeln, sowie die Durchführung von Warengeschäften, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Blumengroßmarktes und den Mitgliedern und Kunden stehen.

4. Verkaufszeiten

- 4.1 Die Verkaufszeiten und deren Änderungen werden durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzt und anschließend bekannt gemacht.
- 4.2 Die Verkaufszeit des Frühmarktes beginnt werktäglich (Mo - Sa) um 5.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. Abweichend sind Verlängerungen der Öffnungszeit nach Einzelabsprachen mit dem Vorstand möglich. Diese Erweiterung der Verkaufszeit einzelner Betriebe berechtigt die Kunden nicht, Waren an nicht teilnehmenden Verkaufsständen zu entnehmen. Den an diesen Verkaufszeiten teilnehmenden Standinhabern obliegt eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.
- 4.3 Änderungen der Verkaufszeit werden durch Lautsprecherdurchsagen, Aushang oder Rundschreiben bekanntgegeben.
- 4.4 Kunden ist das Betreten der Verkaufshalle nur während der Verkaufszeiten gestattet.

5. Betriebszeiten

- 5.1 Betriebszeiten sind Öffnungszeiten außerhalb der Verkaufszeit. Sie werden vom Vorstand festgelegt und bekanntgegeben. Sie dienen den Standinhabern zur Anlieferung, zum Auspacken der Ware, Vorbereitung der Verkaufsstände zum Verkauf, sowie zum Abräumen unverkaufter Ware.
- 5.2 Kunden ist während der Betriebszeit der Zutritt nicht gestattet. Eine Ausnahme dieser Regelung tritt ein, bei der Abholung vorbestellter Ware, ausschließlich in Begleitung des jeweiligen Standinhabers oder dessen Mitarbeiters, die dann für das Tun und Handeln des Kunden innerhalb der Markthalle die Verantwortung tragen.
- 5.3 Änderungen der Betriebszeiten werden den Standinhabern rechtzeitig bekanntgegeben.
- 5.4 Außerhalb der Betriebs- und Verkaufszeit ist das Betreten der Markthalle Kunden nicht gestattet.

6. Benutzungsrechte

- 6.1 Das Betreten des Marktgeländes ist nur folgenden Personen gestattet:
 - 6.1.1 Inhabern von Verkaufsständen und deren Mitarbeiter
 - 6.1.2 Inhabern von gültigen Einkaufsausweisen
 - 6.1.3 Spediteure und Lieferanten der Standinhaber und des Blumengroßmarktes.
 - 6.1.4 Als Gäste: Personen, denen das Betreten des Marktgeländes durch Vorstand, Aufsichtsrat oder Geschäftsführung gestattet ist.

7. Zugelassene Personen zum Einkauf

- 7.1 Zum Einkauf sind zugelassen: Personen, die im Besitz eines gültigen Einkaufsausweises sind oder Genossenschaftsmitglieder.
- 7.2 Sondergenehmigungen regelt der Vorstand.
- 7.3 Privatpersonen dürfen zum Einkauf nicht zugelassen werden.
- 7.4 Nach Zulassen zum Einkauf werden Einkaufsausweise mit Kundennummer ausgestellt.
- 7.5 Die Einkaufsausweise sind nicht übertragbar. Sie werden bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübertragung ungültig und sind unmittelbar zurückzugeben.
- 7.6 Der Einkaufsausweis ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

8. Widerruf der Zulassung zum Einkauf

- 8.1 Die Zulassung zum Einkauf kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere
- 8.11 bei Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Blumengroßmarkt oder den Standinhabern und groben Verstößen gegen die Markt- und Betriebsordnung.
 - 8.12 bei Nichteinhaltung von mit den Standinhabern getroffenen Zahlungsvereinbarungen.
 - 8.13 bei Zahlungsunfähigkeit, insbesondere, wenn über das Vermögen des Ausweisinhabers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
 - 8.14 bei nachgewiesenem Diebstahl auf dem Gelände des Blumengroßmarktes oder bei anderen Absatzeinrichtungen des Blumen- und Zierpflanzenanbaues.
 - 8.15 wenn die Voraussetzungen für die Erlangung des Einkaufsausweises nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

9. Zulassung zum Verkauf

- 9.1 Die Zulassung zum Verkauf erfolgt durch den Vorstand. Sie kann unter Bedingungen, Auflagen und Befristungen erfolgen.
- 9.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:
- 9.21 die Mitgliedschaft bei der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG oder ein gültiger Mietvertrag über einen Verkaufsstand auf dem BGM Düsseldorf
- 9.3 Die zum Verkauf zugelassenen Firmen sind verpflichtet;
- 9.31 den Verkaufsstand vorrangig und laufend zu den festgesetzten Verkaufszeiten zu beschicken und bei einer Nichtbeschickung von mehr als drei Tagen die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.
 - 9.32 eine Anpassung der Standgröße an die geschäftliche Entwicklung des Betriebes durch den Vorstand der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG zuzulassen, wenn dies im Interesse des gesamten Marktes liegt.
 - 9.33 bei einer Anpassung der Standgröße kann es sich sowohl um Abgabe von Teilflächen am jetzigen Standort als auch um eine Verlegung des Verkaufsstandes an einen anderen Standort handeln.
 - 9.34 jede Geschäftsschädigung des Blumengroßmarktes zu unterlassen, insbesondere Kunden nicht vom Marktbesuch fernzuhalten.
 - 9.35 Bedingungen und Auflagen (Mietvertrag, Satzung und Markt- und Betriebsordnung) zu beachten.

10. Widerruf der Zulassung zum Verkauf

- 10.1 Der Vorstand der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG kann die Zulassung zum Verkauf widerrufen:
- 10.11 bei Nichteinhaltung der Bedingungen, Auflagen und eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Blumengroßmarkt, sowie bei Verstößen gegen die Markt- und Betriebsordnung nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung.
 - 10.12 bei Zahlungsunfähigkeit, insbesondere, wenn über das Vermögen des Zugelassenen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
 - 10.13 nach erfolgloser Abmahnung bei Verstößen gegen den Mietvertrag mit dem Blumengroßmarkt Düsseldorf eG.
 - 10.14 bei Verstößen gegen die Satzung.
 - 10.15 bei Ausschluss aus der Genossenschaft mit dem Tag der Absendung des Ausschlusschreibens.
 - 10.16 bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Eigentumsdelikten, Wirtschaftsstraftaten und Untersagung der Ausübung des Gewerbes nach § 35 GewO,
 - 10.17 wenn der Verkaufsstand für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht beschickt wird, hiervon ausgenommen sind gartenbauliche Saisonbetriebe.
 - 10.18 wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- 10.2 Vor Widerruf der Zulassung zum Verkauf ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.
- 10.3 Gegen den Widerruf der Zulassung zum Verkauf durch den Vorstand kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ausschließlich in schriftlicher Form Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden.
- 10.4 Die Zulassung zum Verkauf erlischt mit Beendigung des Mietvertrages mit der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG.
- 10.5 Pächter, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger eines zugelassenen Standinhabers können auf Antrag zur Weiterführung des Verkaufes zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

11. Warenangebot und Verkauf

- 11.1 Auf dem Blumengroßmarkt darf nur marktfähige Ware (Ziffer 3 „Zweckbestimmung“) angeboten werden. Nicht marktfähige Ware ist sofort, insbesondere auf Verlangen der Geschäftsführung, zu entfernen. Unverkäufliche Ware ist zu vernichten und nicht auf dem Marktgelände zurückzulassen.
- 11.2 Die auf dem Blumengroßmarkt angebotenen Schnittblumen und Zierpflanzen

müssen frei von Schädlingen und ansteckenden Pflanzenkrankheiten sein. Befallene und kranke Verkaufsware muss sofort entfernt werden.

- 11.3 Soweit Qualität-, Sortierungs- und Kennzeichenvorschriften bestehen, sind diese einzuhalten.
- 11.4 Unabhängig bestehender Vorschriften müssen die in einer Verpackungseinheit zusammengefassten Schnittblumen und Topfpflanzen von gleicher Größe und Qualität sein und die angegebenen Stückzahlen enthalten.

12. Preisauszeichnung

- 12.1 Sämtliche auf dem Blumengroßmarkt angebotenen Waren sind mit den Verkaufspreisen auszuzeichnen. Die in EURO angegebenen Preise sind Nettopreise. Zusätzliche Kosten, z.B. für Verpackung, müssen ergänzend ausgewiesen werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen.
- 12.2 Preisnachlässe können zwischen Verkäufern und Käufern vereinbart werden.
- 12.3 Ware, die von den Ständen nicht abgeräumt wird, kann während der erweiterten Verkaufszeit und der Betriebszeit von der Geschäftsführung und den Mitarbeitern von Order & Vermittlung zu Gunsten des jeweiligen Standinhabers verkauft werden, wenn der Standinhaber dieser Praxis nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht. Die Mitglieder werden über den Verkauf umgehend informiert.

13. Abrechnung und Zahlungsverkehr

- 13.1 Jeder Standinhaber verkauft auf eigene Rechnung.
- 13.2 Die gesetzlichen Bestimmungen für die Rechnungsstellung und die Kassenführung sind unbedingt einzuhalten.
- 13.3 Die Standinhaber sind verpflichtet, der Geschäftsführung unaufgefordert Außenstände zahlungsunwilliger oder zahlungsunfähiger Kunden bekanntzugeben. Die Bekanntgabe hat spätestens zu erfolgen, nachdem der Schuldner das 2. Mal erfolglos gemahnt wurde.
- 13.4 Das gleiche gilt für Diebstähle.

14. Verkaufsstände

- 14.1 Der vermietete Verkaufsstand ist in der „Anlage zum Mietvertrag“ in Bezug auf Eigenschaften, Größe und Mietzins genau beschrieben.
- 14.2 Das Anbieten und der Verkauf von Ware sind innerhalb des Marktgeländes nur auf den gemieteten Verkaufsständen erlaubt.
- 14.3 Der vermietete Verkaufsstand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und nur für den zugelassenen Warenbereich benutzt werden. Eine Untervermietung des Verkaufsstandes oder eines Teiles davon ist nicht statthaft. Zeitweilig nicht besetzte Stände können nur mit schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung von Nachbarn als zusätzliche Standfläche und gegen Entgelt genutzt werden. Die Verpflichtung des Standinhabers zur Entrichtung des Mietzinses wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die Geschäftsführung kann solche Flächen auch als Tagesstände vermieten.

- 14.4 Tagesstände werden von der Geschäftsführung zugewiesen. Die Miete für einen Tagesstand ist zu Beginn der Verkaufszeit zu entrichten.
- 14.5 Die Gebühren für Tagesstände werden vom Vorstand beschlossen.
- 14.6 Die an den Verkaufsständen anzubringenden Firmenschilder werden einheitlich vom Blumengroßmarkt erstellt. Eigene zusätzliche Firmenschilder sind genehmigungspflichtig.
- 14.7 Das Anbringen anderer Schilder oder Aufschriften sowie das Installieren von zusätzlicher Beleuchtung und elektrischer Geräte sind nicht gestattet; in besonderen Fällen muss in jedem Fall die vorherige Genehmigung bei der Geschäftsführung eingeholt werden.
- 14.8 Das Abstellen von leeren oder beschickten Verkaufswagen auf den Fahrbahnen ist nicht gestattet.
- 14.9 Das Betreten fremder Verkaufsstände und das Entnehmen von Ware in Abwesenheit des betreffenden Standinhabers ist nicht gestattet.
- 14.10 Nachgewiesener Diebstahl führt zum sofortigen Marktverbot.
- 14.11. Jeder Standinhaber ist für die Reinhaltung der ihm überlassenen Räume, Stände und Plätze, einschließlich der davor gelegenen Durchfahrten und Gänge, sowie der Be- und Entladeflächen verantwortlich und verpflichtet, diese Flächen täglich nach Marktschluss zu reinigen. Für die Beseitigung der Abfälle ist jeder Standinhaber selbst verantwortlich. Die Entsorgung von Verlustverpackung obliegt jedem einzelnen Standinhaber.

15.Kundenkarren

- 15.1 Die Kundenkarren dienen dem Transport der gekauften Waren und sind somit ausschließlich für unsere Kunden bestimmt.
- 15.2 Das Belegen der Kundenkarren durch Standinhaber, sowie das Reservieren von Kundenkarren ist nicht gestattet.
- 15.3 Es ist untersagt, die Kundenkarren durch Beladen und Stehenlassen für die allgemeine Benutzung zu blockieren.
- 15.4 Die Benutzung von Kundenkarren geschieht auf eigene Gefahr. Es dürfen nicht mehr als 2 Karren hintereinander gehängt werden. Für Schäden, die durch die Benutzung oder unsachgemäßes Abstellen von Kundenkarren entstehen, haftet der Blumengroßmarkt nicht, sondern der Verursacher. Die Kundenkarren sind nach Gebrauch an ihre Standorte zurückzubringen und dürfen keinesfalls außerhalb des Geländes des Blumengroßmarktes gebracht werden.
- 15.5 Die Einkäufer werden gebeten, nicht mehrere Kundenkarren gleichzeitig zu beladen und die beladenen Karren schnell frei zu machen.

16. Bauliche und technische Anlagen

- 16.1 Die baulichen und technischen Anlagen des Blumengroßmarktes sind größtenteils Eigentum der Landeshauptstadt Düsseldorf. Diese und die Verkaufsstände sind pfleglich und schonend zu behandeln. Beschädigungen und Störungen durch widerrechtliches/unsachgemäßes Benutzen der Markteinrichtungen werden auf Kosten des Urhebers beseitigt.
- 16.2 Veränderungen an den Verkaufsständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung zulässig. Nicht genehmigte Veränderungen sind zu entfernen. Genehmigte Veränderungen gehen nach Aufgabe des Standes entschädigungslos in den Besitz des Blumengroßmarktes über oder sind auf Verlangen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 16.3 Innenanstriche in den Außenständen müssen, soweit sie in das Gesamtbild des Marktes einwirken, vorher in Bezug auf Farbton und Ausführung mit der Geschäftsführung abgestimmt werden.
- 16.4 Elektrische Geräte jeder Art, einschl. Lampen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung installiert und benutzt werden. Jeder unnötige Energieverbrauch ist untersagt. Alle genehmigten Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und regelmäßig gewartet werden. Die Benutzung schadhafter Geräte und Sicherungen ist verboten. Elektrische Zuleitungen dürfen nur vom Hauselektriker verlegt werden.
- 16.5 Die Bedienung markeigener technischer Anlagen darf nur durch das Personal des Blumengroßmarktes erfolgen. Anderen Personen ist die Bedienung dieser Anlagen untersagt. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Verursacher für entstandene Schäden.
- 16.6 Elektroschalttafeln, Wasseranschlusstellen und Feuerlöscher müssen jederzeit leicht zugänglich bleiben. Ein Feuerausbruch ist sofort zu melden und die Markthalle sofort zu verlassen.
- 16.7 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist untersagt. Das Waschen von Fahrzeugen auf dem Blumengroßmarkt ist nicht gestattet.

17. Fahrzeugverkehr und Parkplätze

- 17.1. Auf dem gesamten Gelände des Großmarktes gilt die Straßenverkehrsordnung. Danach hat der Fahrzeugverkehr so zu erfolgen, dass kein anderer Marktbenutzer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. In den befahrbaren Hallen beträgt sie Schrittgeschwindigkeit.
- 17.2 Die angebrachten Verkehrsschilder und Fahrtrichtungspfeile sind in ihrer Bedeutung der Straßenverkehrsordnung entsprechend zu beachten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist nicht gestattet. Abgestellte Fahrzeuge sind abzuschließen.
- 17.3 Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, insbesondere Verunreinigungen durch Öl- und Benzinverlust verursachen, sind unverzüglich vom Marktgelände zu entfernen. Öl- und Benzinspuren sind vom Verursacher zu beseitigen. Nicht betriebsfähige und abgemeldete Fahrzeuge dürfen auf dem Gelände des Großmarktes nicht abgestellt werden.

- 17.4 Die Parkplätze in Hallennähe und in den Ladehallen sind Kundenparkplätze und somit ausschließlich für diese bestimmt. Das Gleiche gilt für die gesamte Parkplatzüberdachung. Die Anlieferer- und Mitarbeiterplätze sind mit einem besonderen „Hinweis für Parkplätze“ eingezeichnet und jedem Standinhaber ausgehändigt worden.
- 17.5 Standinhaber und deren Mitarbeiter, die anliefern und einkaufen, gelten im Sinne dieser Bestimmungen als Anlieferer. Sie dürfen ihre Fahrzeuge nur auf den Parkplätzen für Anlieferer parken.
- 17.6 Die „Hinweise für Parkplätze“ sind unbedingt zu beachten. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten.
- 17.7 Das Abladen von Müll und sonstige Verunreinigungen sind absolut nicht statthaft. Die Verursacher können mit Reinigungskosten belegt werden und im Wiederholungsfall Marktverbot erhalten.
- 17.8 Das Marktamt ist berechtigt, Einsicht in die Videoaufzeichnungen des Blumengroßmarktes zur Ahndung von Vergehen und Straftaten zu verlangen.

18. Beschickung der Markthalle

- 18.1 Das Einfahren in die Blumenhalle ist pro Standinhabern nur mit einem Fahrzeug gestattet, und das Entladen hat so zu erfolgen, dass eine möglichst schnelle Abwicklung der Beschickung gewährleistet ist und andere Marktteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- 18.2 Die Ladehallen müssen spätestens um 4.00 Uhr von Anliefer-Fahrzeugen geräumt sein.
- 18.3 Nach Beendigung der Verkaufszeit darf die Blumenhalle von Standinhabern außerhalb der Bereiche der erweiterten Verkaufszeit befahren werden, ausschließlich, um unverkaufte Waren oder große Bestellungen zügig abzutransportieren.
- 18.4 Den Anweisungen des Personals des Blumengroßmarktes ist Folge zu leisten. Bei stehenden Kraftfahrzeugen ist der Motor abzuschalten.

19. Hausrecht

- 19.1 Das Hausrecht wird in den Hallen des Blumengroßmarktes von der Geschäftsführung ausgeübt.
- 19.2 Außerhalb der Hallen, aber im Bereich des Blumengroßmarktes, wird das Hausrecht in Zusammenarbeit mit dem Marktamt der Landeshauptstadt Düsseldorf von der Geschäftsführung wahrgenommen.
- 19.3 Den Anweisungen der Marktaufsicht und des Personals des Blumengroßmarktes Düsseldorf ist Folge zu leisten.

20. Rauchverbot

- 20.1 Im gesamten Gebäude des Großmarktes herrscht generelles Rauchverbot.

21. Haftpflicht und Versicherung

- 21.1 Betreten, Befahren und Benutzen der Marktanlagen erfolgen auf eigene Gefahr. Der Blumengroßmarkt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Haftpflichtschäden werden nur im Rahmen der von der Versicherung übernommenen Entschädigung ersetzt. Weitergehende Ansprüche an den Blumengroßmarkt sind ausgeschlossen.
- 21.2 Für die von den Standinhabern, Käufern und anderen Personen auf dem Blumengroßmarkt eingebrachten Waren und sonstiger Sachen übernimmt der Blumengroßmarkt keine Haftung.
- 21.3 Die Standinhaber haften für Schäden, die von ihnen selbst und ihren Mitarbeitern verursacht werden.
- 21.4 Schadensfälle sind unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.
- 21.5 Die Gebäude des Blumengroßmarktes sind durch die Stadt Düsseldorf versichert. Die Verkaufsstände und sonstigen Einrichtungen sind in der Inhaltsversicherung gegen die Gefahren Feuer-, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchsdiebstahl und Vandalismus versichert. Die Waren/Vorräte sowie bewegliche Gegenstände (z.B. Kasse) sind nicht über die Blumengroßmarkt Düsseldorf eG versichert.
- 21.6 Der Blumengroßmarkt ist zur ordnungsgemäßen Wartung der technischen Anlagen durch Fachfirmen verpflichtet. Es werden für vermietete Kühlräume auf Kosten der Mieter Wartungsverträge unterhalten.
Für Schäden, die trotz Erfüllung der ordnungsgemäßen Wartungspflichten durch den Blumengroßmarkt in Folge Heizungsausfall und/oder Ausfall der Kühlanlagen bestehen, übernimmt der Blumengroßmarkt keine Haftung, es sei denn, die Schäden beruhen auf groben Verschulden oder Vorsatz der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG.
- 21.7 Die Standinhaber sind verpflichtet, den gemieteten Verkaufsstand in ihre eigene Betriebshaftpflichtversicherung mit aufzunehmen. Die Mindestversicherungssumme soll 3 Mio.€ inkl. Mietsachschäden betragen. Die Waren sollten von den Mitgliedern gegen Untergang versichert werden.

22. Schadenersatz und Vertragsstrafen

- 22.1 Standinhaber und Kunden sind der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG gegenüber zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die sich aus der Nichtbeachtung der Markt- und Betriebsordnung oder sonstiger Verpflichtungen ergeben. Diese Schadenersatzpflicht besteht unabhängig neben dem Recht der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG, Verstöße dieser Art durch Verhängen von Vertragsstrafen zu ahnden.
- 22.2 Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Markt- und Betriebsordnung ist der Vorstand berechtigt, eine Schadensunabhängige Vertragsstrafe zwischen 25,- und 150,- EURO und im Wiederholungsfall von 150,- bis 1.000,- € je Einzelfall festzusetzen. Jeder Standinhaber hat für Verstöße von Gehilfen, Mitarbeitern und seiner Lieferanten die Vertragsstrafe zu tragen.
- 22.3 Bei Wiederholungsverstößen nach der Abwicklung von Vertragsstrafen kann der Vorstand neben dem Widerruf der Zulassung auch den Ausschluss aus der Genossenschaft beschließen (siehe § 9 der Satzung).

- 22.4 In den Fällen, in denen der Vorstand beabsichtigt, Vertragsstrafen zu verhängen, ist er verpflichtet, den Betroffenen zu hören.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus kann der Vorstand der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG (unter Zustimmung des Aufsichtsrates) weitergehende Anordnungen erlassen, so wie es in § 16 der Satzung vorgesehen ist.
- 23.2 Ergänzungen oder Änderungen dieser Markt- und Betriebsordnung werden mit dem Ersten des auf die Bekanntgabe durch die Blumengroßmarkt Düsseldorf eG. folgenden Monats wirksam.
- 23.3 Soweit über die Markt- und Betriebsordnung hinaus gesetzliche oder sonstige Bestimmungen bestehen, werden diese hiervon nicht berührt.
- 23.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Markt- und Betriebsordnung unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallen Bestimmung oder der übrigen Regelung der Markt- und Betriebsordnung weitgehend entspricht.
- 23.5 Alle Standinhaber sind verpflichtet, den Erhalt der Markt- und Betriebsordnung schriftlich zu bestätigen.
- 23.6 Den zugelassenen Einkäufern (Kunden) sind die sie betreffenden Bestimmungen durch Aushang bekanntzugeben. Außerdem sind sie auf der Homepage des Blumengroßmarktes (www.bgm-duesseldorf.de) im Kundenbereich zu hinterlegen.

24. Gerichtsstand

- 24.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied, dem Kunden und der Genossenschaft ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige, ein Exemplar der Markt- und Betriebsordnung der Blumengroßmarkt Düsseldorf eG, gültig ab 01. April 2015 erhalten zu haben und verpflichte mich, die darin enthaltenen Regelungen einzuhalten.

....., den

.....
Firmenstempel und Unterschrift